

Freigabe und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen im Gasnetz der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH

Bei der Freigabe und der Inbetriebsetzung von Gasanlagen sind die geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen sowie die anerkannten Regeln der Technik in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten. insbesondere weisen wir hier auf das DVGW Regelwerk, auf die TRGI, auf die Technischen Anschlussbedingungen (TAB), die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH zur NDAV und die Landesbauordnung. Die NDAV, die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV und die TAB stehen im Internet unter www.swro-netze.de zur Einsicht bzw. zum Download bereit.

1 Zählerfreigabe- und Inbetriebnahmeverfahren

- 1.1 Mit der Fertigstellungsanzeige Gas für Messstellenbetreiber bekundet das eingetragene Installationsunternehmen seinen Willen zur Zählermontage in der beschriebenen Anlage.
- 1.2 Die Fertigstellungsanzeige für Messstellenbetreiber ist 5 Werktage vor der beabsichtigten Inbetriebnahme per Fax oder E-Mail an den Netzbetreiber zu senden.
- 1.3 Der Netzbetreiber überprüft die Fertigstellungsanzeige binnen zweier Werktage, kommentiert die Fertigstellungsanzeige und sendet sie anschließend an das eingetragene Installationsunternehmen zurück.

Folgende Kommentare sind vorgesehen:

- Freigabe erteilt, Zähler kann montiert werden
 - Zählermontage im Beisein des Netzbetreibers
 - Terminverschiebung Neuer Terminvorschlag mit Datum
 - Freigabe wurde nicht erteilt (mit Freitextbegründung)
- 1.4 Nach der Zählermontage leitet das Installationsunternehmen die Daten an den neuen Messstellenbetreiber weiter. Dieser meldet die Demontage der alten Messstelle mit einer Ausbaumeldung und die Montage der neuen Messstelle mit einer Ausbaumeldung gemäß **Anlage 3** dem Netzbetreiber.

2 Freigabe und Inbetriebnahme der Messeinrichtungen

- 2.1.1 Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses und des Druckregelgerätes erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragten. Die Inbetriebnahme der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragten im Rahmen der Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Die Inbetriebnahme der Gasinstallationsanlage erfolgt durch ein eingetragenes Installationsunternehmen.

Bei Änderungen an der Gasinstallationsanlage hat sich das eingetragene Installationsunternehmen mit dem Kaminkehrer abzustimmen.

- 2.1.2 Eine Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses nach einer Änderung, Wartung oder Instandsetzung der Messeinrichtung erfolgt analog zum Punkt 2.1.1.

3 **Anlagenverantwortung**

Der Messstellenbetreiber ist Anlagenverantwortlicher für die Messeinrichtung und die der Messeinrichtung zugehörigen Anlagenteile. Mit der Anzeige der Messstelle beim Netzbetreiber mittels Fertigstellungsanzeige dokumentiert der Messstellenbetreiber zugleich die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Messeinrichtung und der zugehörigen Anlagenteile.

4 **Plombierung**

Ungemessene und/oder offene Anlagenteile sind in geeigneter Weise vor unberechtigter Energieentnahme zu schützen. Der Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragte führen Plombierungen (z.B. an der Zählerverschraubung) nur für unmittelbar zur Messeinrichtung gehörende Anlagenteile durch.

Die Plombierung muss so gestaltet sein, dass ein Rückschluss auf das plombierende Unternehmen möglich ist.

Werden im Zuge von Arbeiten Plombierungen anderer Anlagenteile entfernt oder beschädigt, so ist der Netzbetreiber unverzüglich in Textform zu informieren. Besteht eine Vereinbarung des Installations- bzw. Messstellenbetreiberunternehmens mit dem Netzbetreiber zur Wiederplombierung, so ist die Wiederplombierung unverzüglich durchzuführen.